

HVBG-Info 26/1998 vom 04.09.1998, S. 2450 - 2458, DOK 375.32/017-LSG

Rotatorenmanschettenruptur (li. Schultergelenk) ist nicht Folge eines Arbeitsunfalles - haftungsausfüllende Kausalität - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.09.1997 - L 10 U 2948/95

Rotatorenmanschettenruptur (li. Schultergelenk) ist nicht Folge eines Arbeitsunfalles - haftungsausfüllende Kausalität (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 18.09.1997 - L 10 U 2948/95 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 18.09.1997 - L 10 U 2948/95 - folgendes entschieden: Orientierungssatz:

Für die Anerkennung einer Rotatorenmanschettenruptur als Folge eines Arbeitsunfalls ist die Charakteristik des Unfallablaufes von entscheidender Bedeutung, da eine (Teil-)Ruptur der Rotatorenmanschette lediglich durch ein sogenanntes indirektes Trauma hervorgerufen werden kann, nicht jedoch durch ein direktes Trauma, bei dem die Rotatorenmanschette, z.B. durch einen Schlag, direkt getroffen wird.